

Aktenzeichen: 3 AZR 534/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 3. April 1984

- 3 AZR 534/81 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 3. Juni 1981

Bonn

- 3 Ca 443/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 14. Oktober 1981

Düsseldorf (Köln)

- 22 Sa 457/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Berechnung von Arbeitsstunden durch Auf- und Abrundung

Gesetz:

TVArb Bundespost § 7 b; TVAng Bundespost § 14 c;

TVG § 1 Auslegung

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 534/81

22 Sa 457/81 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
3. April 1984

Im Namen des Volkes!

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. April 1984 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kiefer und Lichtenstein für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - Kammern
Köln - vom 14. Oktober 1981 - 22 Sa 457/81 -
wird zurückgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, in welcher Weise Nacharbeitsstunden zu berechnen sind, für die den Arbeitnehmern der Beklagten Freischichten gewährt werden.

Durch Tarifvertrag Nr. 364 vom 23. November 1980 wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1981 die für die Arbeitnehmer der Beklagten geltenden Manteltarifverträge (TVArb vom 6. Januar 1955 und TVAng vom 21. März 1961) ergänzt und die §§ 7 b TVArb und 14 c TVAng eingefügt. Nach den neuen Vorschriften erhalten die Arbeitnehmer der Beklagten für eine bestimmte Anzahl von Nacharbeitsstunden eine bestimmte Anzahl von Freischichten (z. B. für 450 Nacharbeitsstunden 4 Freischichten). Über die Art der Berechnung der Nacharbeitsstunden wurde bei den Tarifverhandlungen nicht gesprochen. In den anschließenden Redaktionsverhandlungen verlangten die Vertreter der Gewerkschaften, bei der Ermittlung



der Zahl der Nachtarbeit. 1 müsse ebenso verfahren werden, wie es in anderen Rundungsvorschriften der Manteltarifverträge vorgesehen sei; es habe das gleiche zu gelten wie bei der Ermittlung der Nachtarbeit bei der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten oder der Nachtdienstzulage. Hierüber heißt es in den "Bestimmungen über die Gewährung eines Erschwerniszuschlags gemäß § 10 II Abs. 7" (Anlage 4 TVArb):

"(3) Zur Erfassung der zuschlagsberechtigten Arbeitsstunden werden die jeweils zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden und Teile von Stunden zusammengezählt. Ergeben sich hierbei oder bei einer Überschreitung voller Arbeitsstunden weniger als 10 Minuten, so bleiben sie unberücksichtigt. Arbeitszeiten und Überschreitungen voller Arbeitsstunden

von 10 bis 30 Minuten gelten als halbe Arbeitsstunde,

von mehr als 30 Minuten als volle Arbeitsstunde.

(4) Die nach Abs. 3 ermittelten halben Arbeitsstunden werden für die Zuschlagsberechnung zu vollen Arbeitsstunden zusammengezählt. Ergibt sich bei der monatlichen Summe der zuschlagsberechtigenden Arbeitsstunden eine die volle Arbeitsstundenzahl übersteigende halbe Arbeitsstunde, so wird hierfür der Zuschlag nach Abs. 2 zur Hälfte berechnet."

Der Vertreter der Beklagten erklärte dazu, die Anwendung dieser Bestimmung sei nicht möglich; im Extremfall könne eine solche Berechnungsweise zu einer Anrechnung von etwa 90 zusätzlichen Stunden führen. Da sich für diese und andere strittigen Punkte ein Einvernehmen nicht erzielen ließ, wurden die Redaktionsverhandlungen abgebrochen. Die Beklagte ordnete mit Verfügung vom 14. Januar 1981 - 323 c A - 1/1 - an, daß bei der Anwendung der §§ 14 c TVAng, 7 b TVArb "spitz" zu rechnen, also



die tatsächlich geleistete Nachtarbeit genau nach Stunden und Minuten ohne Ab- oder Aufrundung zu ermitteln sei.

Die Klägerin hält das nicht für richtig. Sie hat die Auffassung vertreten, es sei im Bereich der Beklagten absolut unüblich, die Arbeitszeit exakt zu erfassen. Es gelte das "Rundungsprinzip". Sie verweist auf entsprechende tarifliche Regelungen in § 6 Abs. 3 TVArb (Überzeitarbeit), § 7 Abs. 6 TVArb (Sonntags- und Feiertagsarbeit), § 7 a Abs. 5 TVArb (Arbeit an Vorfesttagen), § 14 Abs. 3 TVAng (Überzeitarbeit), § 14 a Abs. 6 TVAng (Sonntags- und Feiertagsarbeit), § 14 b Abs. 5 TVAng (Arbeit an Vorfesttagen). Außerdem weist sie darauf hin, daß - nach der Berechnung der Beklagten - die Nachtarbeit auf zweierlei Weise ermittelt werden müsse: für den Erschwerniszuschlag mittels Rundung und für Freischichten mittels genauer Addition der Nachtarbeitszeiten.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, bei der Erfassung von Nachtarbeitsstunden zur Verrechnung der Freizeitansprüche nach TV Nr. 364 die Rundungsbestimmungen der Anlage 4 Abschnitt I Buchst. a Abs. 3 zum TVArb anzuwenden,

hilfsweise,



festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, bei der Erfassung von Nachtarbeitsstunden zur Verrechnung der Freizeitansprüche nach TV Nr. 364 die Rundungsbestimmungen der Anlage 4 Abschnitt 1 Buchst. a Abs. 3 zum TVArb anzuwenden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die einzelnen Vorschriften über die Ab- und Auf-
rundung von Arbeitszeiten regelten jeweils Sondertatbestände. Deshalb stelle die exakte Berechnung den Normalfall dar. Solle davon abgewichen werden, so bedürfe es einer tariflichen Vereinbarung. Eine Auslegung, wie sie die Klägerin wünsche, lasse der Tarifvertrag Nr. 364 nicht zu.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin nur den hilfsweise gestellten Feststellungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

I. Die Klage ist zulässig. Es handelt sich um eine Verbandsklage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, § 9 TVG. Das Klagebegehren kommt im Antrag hinreichend deutlich zum Ausdruck (§ 253 ZPO). Das Feststellungsinteresse der Klägerin folgt aus der Klageart und der Stellung der Tarifvertragsparteien in der tariflichen Ordnung. Es ist stets zu bejahen, wenn die Parteien über die



Auslegung einer Tarifnorm streiten (BAG 29, 321 = AP Nr. 1 zu § 9 TVG 1969; BAG 35, 141 = AP Nr. 2 zu § 39 TVAng Bundespost; Wiedemann/Stumpf, Tarifvertragsgesetz, 5. Aufl., § 9 Rz 6). Ob die vom Berufungsgericht gegen den Hauptantrag erhobenen Bedenken durchgreifen, kann auf sich beruhen. Dieser Antrag ist im Revisionsverfahren nicht mehr Streitgegenstand.

II. In der Sache betrifft der Rechtsstreit allein die Frage, ob bei der Anwendung des § 14 c TVAng und des § 7 b TVArb die Nachtarbeitszeit ebenso zu ermitteln ist wie nach Abschnitt I a Abs. 3 der tariflichen Bestimmungen über die Gewährung eines Erschwerniszuschlags, also durch Weglassen der ersten 9 Minuten, durch Aufrundung von 10 bis 29 Minuten auf 30 Minuten und durch Aufrundung von 31 bis 59 Minuten auf 60 Minuten.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Tarifverträge für die Arbeiter und die Angestellten der Deutschen Bundespost enthielten keine Bestimmung, nach der bei der Feststellung der Nachtarbeitsstunden zwecks Ausgleichs durch Freischichten auf- und abzurunden sei, insbesondere sei Abschnitt I a Abs. 3 der Anlage 4 zum TVArb nicht in Bezug genommen. Das Tarifwerk enthalte auch keinen allgemeinen Grundsatz, daß Arbeitszeiten zu runden seien, sondern nur Einzelregelungen für bestimmte Fälle. Dieses Auslegungsergebnis erweist sich als zutreffend.

2. Wie auch die Klägerin nicht verkennet, regeln § 7 b TVArb und § 14 c TVAng nicht ausdrücklich, auf welche Weise die Nachtarbeitsstunden zu berechnen sind. Es ist daher - zunächst - davon



auszugehen, daß die maßgebliche Arbeitszeit nicht anders ermittelt wird, als dies normalerweise geschieht, also ohne Ab- und Zuschläge nach Stunden und Minuten entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit.

3. Die Revision vertritt dagegen die Auffassung, Vergleichsmaßstab sei nicht das allgemeine Arbeitsrecht, sondern das mit der Beklagten vereinbarte Tarifwerk. Zwischen den Tarifvertragsparteien sei keine Vorschrift vereinbart worden, die eine "Spitzrechnung" vorsehe. Es gelte das "Rundungsprinzip". Daher sei auch ohne Aufnahme in den Wortlaut der §§ 7 b TVArb, 14 c TVAng anzunehmen, daß die Anzahl der Nachtarbeitsstunden für den Freizeitausgleich ebenso zu ermitteln sei wie für die Erschwerungszulage, also durch Streichung der ersten 9 Minuten und im übrigen durch Aufrundung auf halbe und volle Stunden. Der Senat kann sich dem nicht anschließen.

a) Unzutreffend ist schon, daß im Geltungsbereich der Tarifverträge mit der Deutschen Bundespost ausnahmslos die Arbeitszeit mittels Rundung zu berechnen sei. Die Beklagte weist zu Recht darauf hin, daß die §§ 1 a, 22 TVAng und die §§ 2, 10 III Abs. 4 TVArb für nichtständige Arbeitnehmer eine genaue Abrechnung vorsehen. Ein lückenlos geltender tariflicher Grundsatz läßt sich daher aus den genannten Rundungsbestimmungen nicht ableiten. Die tarifliche Systematik, die Rundung jeweils für den einzelnen zu regelnden Gegenstand neu zu vereinbaren, spricht vielmehr gegen die Annahme eines allgemeinen Grundsatzes, der auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zu gelten hätte. Wenn die Tarifvertrags-



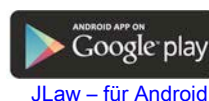
parteien die Geltung eines solchen Grundsatzes gewollt hätten, hätte nichts näher gelegen, als ihn zu formulieren und als allgemeine Regel in das Tarifwerk aufzunehmen.

b) Es kann auch nicht angenommen werden, die Vereinbarungen der Parteien hätten eine Lücke hinterlassen, die durch ergänzende Auslegung mit dem von der Klägerin erstrebten Ergebnis geschlossen werden könnte. Die Frage, ob überhaupt eine Tariflücke besteht, also eine planwidrige Unvollständigkeit des Tarifwerks (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl., S. 358), läßt sich nicht schon mit dem Hinweis beantworten, daß die Arbeitszeitberechnung durch Rundung in nahezu allen anderen in Betracht kommenden Fällen vereinbart worden sei. Eine Lücke könnte anzunehmen sein, wenn es für die zu lösende Frage keine rechtliche Regelung gäbe. Leistungen im Arbeitsverhältnis können jedoch sehr viel genauer als durch Ab- und Zuschläge berechnet werden. Ebenso wie der Arbeitnehmer auch Pfennigbeträge verdienen kann, läßt sich die geleistete Arbeitszeit in Minuten darstellen. Das Bundesarbeitsgericht hat bisher ein allgemeingültiges Rundungsprinzip nicht anerkannt, sondern Ab- und Zuschläge nur nach den jeweils geltenden Vorschriften zugebilligt (vgl. Urteil vom 12. Dezember 1959 - 1 AZR 333/58 - AP Nr. 1 zu § 5 UrlG NRW; Urteil vom 17. März 1961 - 5 AZR 429/59 - AP Nr. 1 zu § 6 UrlG NRW; Urteil vom 11. September 1974 - 4 AZR 515/73 - AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie).

Zudem ist bei der Ausfüllung von Tariflücken Zurückhaltung geboten. Regelmäßig sind allein die Tarifvertragsparteien im-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stande, zu bewerten und zu entscheiden, wie eine bestimmte regelungsbedürftige Frage beantwortet werden soll. Zwar sind Tarifverträge grundsätzlich wie Gesetze auszulegen (st. Rechtsprechung des BAG seit BAG 3, 159 = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Auslegung). Jedoch besteht insofern ein Unterschied zwischen der Feststellung gesetzlicher und tariflicher Regelungslücken, als die staatliche Rechtsordnung als umfassend zu denken ist, während die Tarifvertragsparteien vielfach schon nicht mit dem Anspruch auftreten, die Arbeitsbedingungen lückenlos zu regeln (BAG 36, 218, 224 ff. = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten, Bl. 3 ff.; BAG, Urteil vom 13. Juni 1973 - 4 AZR 445/72 - AP Nr. 123 zu § 1 TVG Auslegung, zu 2 der Gründe, jeweils mit weiteren Nachweisen). Würde der Senat im Streitfall eine Tariflücke annehmen und außerdem anerkennen, daß die Nachtarbeiten mittels Rundung zu berechnen wären, so würde den Tarifvertragsparteien eine Lösung aufgezungen, die sie nicht vereinbart haben und die von der Beklagten anlässlich der Redaktionsverhandlungen abgelehnt worden ist.

Dr. Gehring Schaub Griebeling

Dr. Kiefer Lichtenstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)